

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Volksfreund. 1901-1932 1928**

226 (27.9.1928) Frauenfragen / Frauenschutz



# Frauenfragen - Frauenschutz

Nummer 226 / 48. Jahrgang

Beilage des Volksfreund

Karlsruhe, 27. September 1921

## Das Recht zur Mutterschaft

Wir haben seit Jahren viel gesprochen und geschrieben vom Recht der Frau auf den eigenen Körper, von ihrem Recht, die Mutterschaft abzulehnen, wenn diese aus hinführenden Gründen vermieden werden soll. Diese Erörterungen sind wesentlich im Dienste des § 218 des Strafgesetzbuches und wegen des gewaltigen Verbot der öffentlichen Bekanntgabe von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis geführt worden. Es ist also ein Kampf um die Mutterschaft zu vermeiden. Die Frage hat aber auch eine positive Seite, die vielleicht noch wichtiger und beachtenswerter ist: das natürliche Recht der Frau auf Mutterrecht. Die Frau kämpft ja nur um jenes die Natur hemmende Recht der Ablehnung, weil ihr das natürliche Recht auf Mutterrecht genommen oder doch verkümmert worden ist.

Was ist Mutterschaft normalerweise für die Frau? Sicherlich die Erfüllung der ihr von der Natur gestellten Aufgabe, höchstes, höchster Lebenszweck, Fortleitung der eigenen Persönlichkeit sich selbst hinaus. Sie ist Wächterin der edelsten und reinsten Bindungen von Liebe, Hingabe, Selbstlosigkeit, Aufopferung und auch darin wieder Glück und Erfüllung. Die widerrechtlichen Eingriffe in dieses natürliche Recht der Mutterschaft sind demnach verwerflich. Aus der Döpfung auf Mutterrecht — die Sprache des Ausdrucks „auter Hoffnung“ sein — ist die Forderung vor der Mutterschaft geworden, und diese Forderung wächst noch immer mehr. Die Statistik erzählt, daß die Zahl der Geburten in Deutschland im Jahre 1919 auf 1000 Einwohner im Jahre 1913 auf 18,3 im Jahre 1920 auf 17,5, also abnehmend um ein Drittel zurückgegangen ist. In diesem Rückgang liegt zweifellos eine Gefahr für den wirtschaftlichen und kulturellen Bestand der Volksgemeinschaft. Aber auch die Standpunkte des persönlichen Glückes aus ist diese Gefahr anzunehmen. Die Möglichkeit des persönlichen Glückes in der eigenen Häuslichkeit ist durch die Krisenjahre wesentlich beeinträchtigt. Zahlreiche junge Ehepaare haben keine eigene Wohnung und nur eine ungenügende Behausung. Immer wieder kann man die jungen Eheleute die Antwort erhalten: „Wir können uns kein Kind leisten, weil wir keinen Platz dafür haben.“ Das gleiche gilt natürlich auch für eine große Zahl von Familien, in denen vielleicht schon ein oder zwei Kinder vorhanden sind und die Wohnung keinen weiteren Familiensinn mehr gestattet.

Eine großzügige Behandlung und Lösung der Wohnungsfrage würde sicherlich auch eine Bevölkerungsvermehrung fördern. Zur Wohnungsfrage kommt die wirtschaftliche Notlage. Die etwa gezahlten Kinderzulagen sind ja bei weitem nicht die Kosten der Aufzucht eines Kindes. Den einfachsten Ernährungskosten für ein Kind kommt im Arbeiterhaushalt meist eine auf längere Zeit vermehrte Arbeit der Mutter im Hause, die es der Frau unmöglich macht, das Einkommen des Mannes durch eigenen Erwerb zu vergrößern. Auch die ungenügende Erziehung der Kinder ist ein weiterer Grund, warum kein Kind geboren werden kann. Wir können uns kein Kind leisten, weil wir keinen Platz dafür haben.“ Das gleiche gilt natürlich auch für eine große Zahl von Familien, in denen vielleicht schon ein oder zwei Kinder vorhanden sind und die Wohnung keinen weiteren Familiensinn mehr gestattet.

Endlich spielt — gerade in geborenen Schichten der Arbeiterklasse — der ganze kulturelle Aufstieg der Klasse eine nicht geringe Rolle. In allen Zeiten und bei allen Völkern wiederholt sich die gleiche Erscheinung. Man weiß ja von dem alten Rom bis zum heutigen Tage, daß die Kultur der Geburtensicherung sich nicht nur bei den gebildeten Klassen, sondern auch bei den unteren Klassen, dem einzelnen Kinde in höherem Grade die Möglichkeit der geistigen und körperlichen Ausbildung zum Zwecke des Aufstieges in der gesellschaftlichen Ordnung zu schaffen. Auch hier ist die gegebene Möglichkeit der Ausbildung in allen Erziehungsklassen zu suchen, die für die arbeitenden Klassen und vor allem für die kinderreichen Familien zur Erziehung und Ausbildung der Kinder geschaffen werden müssen. Es müßte der Zwang beseitigt werden, die Kinder aus Gründen wirtschaftlicher Not zu früh ins Berufsleben hineinzuschleusen, und es müßte die Möglichkeit des geistigen Aufstieges höherer Schulen in bedeutend erweiterter Form vorhanden sein. Alle diese Dinge sind ja schon oft gesagt worden, aber man betrachtet sie vielleicht doch zu wenig gerade vom Standpunkte der Volksernährung aus.

Sehr bedenklich ist ferner der erhebliche Geburtenrückgang bei der häuslichen Bevölkerung, in der wir zum Teil sogar die Geburtenrückgang sehen. Der Sozialhygieniker K. J. J. hält für eine normale Volksernährung die Zeugung von drei bis vier Kindern für notwendig. Bei der häuslichen Bevölkerung ist natürlich die Aufgabe von großer Bedeutung, daß der Geburtenrückgang nicht geteilt werden kann. Hier wäre wohl der Gedanke zu erwägen, ob nicht gewisse Formen von Störungen bei den Kindern von häuslichen Vätern zumindest gemindert werden könnten. In allen solchen Fällen würde durch geeignete Maßnahmen Frauen der bittere Entschluß erspart werden können, sich das Glück der Mutterschaft in unerwünschter Weise verbieten zu müssen. Eine ernsthafte Frau wird sich dazu häufig nur durch schwersten inneren Kampf entschließen. Wenn wir für das Recht der Frau auf den eigenen Körper kämpfen, so wollen wir den Kampf noch weit mehr als bisher darauf einstellen, daß dem Körper nicht das Glück der Kinderzeugung durch wirtschaftliche und kulturelle Mängel verweigert werde, wie sie eine gesunde Volksgemeinschaft zu vermeiden streben, dessen Bewußtsein man.

## Marie Stritt

Mit Marie Stritt, die vor einigen Tagen in Dresden gesprochen ist, vertritt die bürgerliche Frauenbewegung eine jener „Kämpferinnen“, die seit den Anfängen der Bewegung mit unerschütterlicher Tapferkeit und unermüdetem Engagement für die Rechte und Freiheiten der Frauen eingetreten sind. Der im Jahre 1855 in Siebenbrunn geborenen Frau ist jede Anmut und Liebenswürdigkeit, die vor allem die ungebildeten Frauen auszeichnet. Ihr wunderbar klingendes Organ durch schauspielerische Studien — sie begann ihre Laufbahn als Schauspielerin an den Bühnen in Frankfurt und Karlsruhe — entwickelt und kultiviert. In ihrem ganzen Auftreten war Marie Stritt, auch in ihren ersten Tagen der Frauenbewegung, als man sie an die Seite der Frauenbewegung stellte, überall mehr das Verkörpernde als das Besondere, stets die mütterliche Frau, die mit feiner Klugheit das Trennende zu leben versteht und dabei doch energisch für das Wohl der Frauen eintritt, auch mit selbstverständlicher Beharrlichkeit große, bewährte Versammlungen zu leiten wußte. Seit 1889 war sie mit dem Dramatiker Albert Stritt verheiratet. 1889 gründete sie die Bühne Seebach, um sich ganz ihrer Arbeit für eine bessere Zukunft der Frauen zu widmen.

Vor allem interessierten sie die Rechte der Frauen, die Stellung der Frau im bürgerlichen und im Familienrecht, die Rechte der unehelichen Mutter und ihres Kindes usw. Ehrlich nahm Marie Stritt Anteil an den Kämpfen und Arbeiten für eine Reform des bürgerlichen Gesetzbuches, und 1894 eröffnete sie die erste Frauenkassen für Frauen in Dresden. Im gleichen Jahre wurde sie in den Vorstand des Bundes deutscher Frauenvereine gewählt.

## Ein Reichsverwahrungsgesetz

Unter den Gesetzesvorlagen, die den Reichstag nach seinem Wiederzusammentritt beschäftigen sollen, wird voraussichtlich die Vorlage eines Reichsverwahrungsgesetzes sein. Bei dem Entwurf dieses Gesetzes geht es um die Verwahrung von Personen, die sich dauernd in die Regeln der Gemeinschaft nicht einordnen können, und die für die Gemeinschaft und für sich selbst eine Gefahr bilden, vor sich selbst und die Gemeinschaft vor ihnen zu schützen. Bedenklich ist dabei, daß mit einer solchen Verwahrung ein starker Eingriff in die persönliche Freiheit verbunden ist und deshalb Vorkehrungen getroffen werden müssen. Für die Unterbringung in Verwahrungsanstalten in Betracht kommen Gemüthskranker, Trinker, Landstreicher und ähnliche Typen atavistischer Menschen.

Der Nachrichtenendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge hat kürzlich einen weiteren Entwurf veröffentlicht, der dem Reichstag von den Zentralratsabgeordneten Stegerwald und Frau Neubaus vorgelegt ist. Dieser Entwurf enthält Vorschläge zu diesem Entwurf vom Grafen Westarp. Beide Entwürfe sehen die Unterbringung von Personen vor, die das 18. Lebensjahr überschritten haben. Der Hauptzweck dieses Entwurfs ist die Verhinderung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten unter den Personen, deren Zustand auf einer außergewöhnlichen Willens- und Verstandesbeschädigung beruht, auch solche Personen in Verwahrung kommen sollen, bei denen eine krankhafte oder außerordentlich gefährliche Willensschwäche vorliegt. In sich wählende Personen, die sich dauernd in die Regeln der Gemeinschaft nicht einordnen können, und die für die Gemeinschaft und für sich selbst eine Gefahr bilden, vor sich selbst und die Gemeinschaft vor ihnen zu schützen. Bedenklich ist dabei, daß mit einer solchen Verwahrung ein starker Eingriff in die persönliche Freiheit verbunden ist und deshalb Vorkehrungen getroffen werden müssen. Für die Unterbringung in Verwahrungsanstalten in Betracht kommen Gemüthskranker, Trinker, Landstreicher und ähnliche Typen atavistischer Menschen.

Allgemein ist immerhin eine Sicherung gegen Mißbrauch in der in beiden Entwürfen enthaltenen Bestimmung zu finden, daß in gewissen Fällen die Verwahrung auf Antrag von bestimmten Stellen, darunter auch von Verwaltungen selber, wieder aufgehoben werden kann. Der Entwurf Neubaus sieht vor, daß ein

solcher Antrag nach Ablauf von mindestens sechs Monaten gestellt werden kann. Der Entwurf Westarp will, um etwa gemachte Fehler schneller beseitigen zu können, diese Frist auf drei Monate beschränken. Gewisse praktische Erfahrungen liegen bereits an der Hand, wo schon nach dem Landeswohlverhaltensgesetz von 1892 eine Verwahrung erfolgen kann, wenn dies „zur Verwahrung von körperlicher oder sittlicher Verwahrloshung“ erforderlich ist. Auch hier ist das Moment der sittlichen Verwahrloshung berücksichtigt. Eine besondere Frage, die aufgrund der Erfahrungen in Sachen aufgeworfen wird, ist es noch, ob der Verwahrung ein Einverständnis voraussetzen muß. Eine solche Vorsicht ist, nach jählichen Erfahrungen die Anordnung der Verwahrung durch die Gerichte nicht selten zu erschweren. Interessant ist die Feststellung, daß in einer Reihe von Fällen schon durch die Drohung mit einer eventuellen Verwahrung ein Erfolg erzielt werden konnte.

Die Anstalten, die in Sachen zur Unterbringung der Verwahrten dienen, waren ganz verschiedenartig. Es handelte sich in den Jahren 1920 und 1921 im ganzen um 68 Personen, von denen jedoch nur 5 in der eigenen Verwahrung des Landes, die andern in Heil- und Pflegeanstalten, Irrenheilanstalten usw. untergebracht waren. Nach den in Sachen gemachten Erfahrungen schätzt Ministerialrat Hans Maier die in ganz Deutschland für die Verwahrung in Betracht kommenden Personen auf etwa 6000 bis 7000. Das ist verhältnismäßig keine sehr große Zahl und würde keine sehr erhebliche finanzielle Belastung bedeuten, weil andere Anstalten, wie Gefängnisse usw., wieder entlastet würden. Man hat häufig gerade die Frage der finanziellen Mehrbelastung gegen das Gesetz geltend gemacht. Sicherlich wird keine Anwendung menschenlich von einer zweckmäßigen Regelung der Kostenaufbringung und der Träger der Kosten abhängen. Wichtig ist, daß — wie auch die Landesregierungen in einem Rundschreiben des Reichsministers des Inneren vorgelegten Grundzüge es aussprechen — die Verwahrung als öffentliche rechtliche Fürsorgeaufgabe von den betreffenden Landes- und Bezirksfürsorgeverwaltungen zu erfüllen ist. Nach den Grundzügen soll auch das Reichsverwahrungsgesetz zunächst mit dem neuen Reichsverwahrungsgesetz zusammengefaßt werden, das die Verwahrung von rückfälligen Verbrechern vorzieht. Keinesfalls aber dürfte die Bindung an das Strafgesetz eine Verschleppung des seit langem von allen Parteien für dringend notwendig erklärten Verwahrungsgesetzes bedeuten.

## Verschiedenes

Die Kinderfürsorge in den Krankenhäusern. Unter diesem Titel ist eine kleine Schrift erschienen (Verlagsgesellschaft deutscher Krankenhäuser, Berlin-Charlottenburg 1921), die in übersichtlicher Zusammenfassung ein sehr klares Bild der bedeutenden Arbeit bietet, die von den Krankenhäusern auf dem Gebiete der Kinderfürsorge geleistet wird. Dabei wird wesentlich von der immer mehr als Grundlegend anerkannten Gesichtspunkte der vorbeugenden Fürsorge ausgegangen. Besonders Interesse bietet die im ersten Abschnitt gegebene Uebersicht über die Einwirkungen der Kriegszeit und nach Kriegszeit auf den Gesundheitszustand der Kinder. Es gibt wohl kaum eine stärkere Anlage gegen die Grausamkeiten des Krieges als die hier angeführten Tatsachen. So wird beispielsweise darauf hingewiesen, daß sich in den Jahren 1915 bis 1917 die Sterblichkeitsziffer der Kleinkinder an Lungenentzündung in Berlin verdoppelt hat, bei den Schulkindern fast verdreifacht hat. Auch die bei zahlreichen sehr gute Illustrationen und photographische Aufnahmen zu den verschiedenen Abschnitten — sind unendlich erhellend. Die Krankenhäuser legen bei ihrer Arbeit besonderes Gewicht auf Zusammenarbeit mit der kommunalen Fürsorge. Eine Umfrage in 44 Städten ergab, daß die Ortskrankenkassen daran erheblich stärker beteiligt sind, als die Betriebs- und Erbsenkrankenkassen. Im Jahre 1920 besaßen die Krankenhäuser 10 eigene Heime (über die eine Uebersicht gegeben wird, in denen 297 Kinder bei einem Kostenaufwand von 379 138 Mark aufgenommen wurden. In die öffentliche und freie Wohlfahrtsfürsorge wurden sehr erhebliche Zuschüsse gegeben. Auch andere Heime und Wohlfahrtsanstaltungen wurden in großem Umfang benutzt. Die Schrift wird durch eine Literaturangabe ergänzt, die zur Orientierung für den Wohlfahrtsarbeiter und für behördliche Stellen höchst wertvoll ist.

## Die Zerknirschtheit der Kinder

Mutter, Lehrer, Vormund und Bekanntheit nicht zuletzt der sorgende Vater haben in unserem nervösen Zeitalter über die Zerknirschtheit der Kinder zu sprechen. Die Zerknirschtheit der Kinder ist ein weitverbreitetes Phänomen, das in der Kindheit beginnt und in der Jugend zu einer Art von Zerknirschtheit führt. Die Zerknirschtheit der Kinder ist ein weitverbreitetes Phänomen, das in der Kindheit beginnt und in der Jugend zu einer Art von Zerknirschtheit führt. Die Zerknirschtheit der Kinder ist ein weitverbreitetes Phänomen, das in der Kindheit beginnt und in der Jugend zu einer Art von Zerknirschtheit führt.

## Schleierkrieg in Damaskus

Wohl in keinem Lande der islamischen Welt wird der Kampf um die Befreiung der Frau gegenwärtig so erbittert geführt wie in Syrien. Der wachsende Einfluß europäischer Ideen begegnet hier dem starken Widerstand einer alten religiösen und geistigen Tradition, die ihren Sitz in Damaskus hat. Damaskus ist ein Bollwerk konservativer mohammedanischer Ideale und als alte Kaiserstadt für den gläubigen Moslem durch den Schimmer einer längst verschwundenen Größe des Arabertums geheiligt. Um so bemerkenswerter für die Stärke, mit der sich die geistigen und sozialen Revolution der arabischen Frau zu vollziehen beginnt, ist die Tatsache, daß Damaskus trotz alledem zum Ausgangspunkt der syrischen Frauenbewegung geworden ist. Ihr geistiges Zentrum bildet die „Vereinigung zur Emanzipation der Haremfrauen“, um die sich alle aktiven und fortschrittlichen Elemente gruppieren. Stark beeinflusst wird die Emanzipationsbewegung der Syrerinnen durch die Entwicklung der Frauenrechtsbewegung in der Türkei und in Mesopotamien, aber nicht weniger stark als die Verfechter der Befreiung der Haremfrauen ist der Widerstand, auf den die Wünsche der Frauen bei der noch völlig im Banne der Ueberlieferung stehenden älteren Generation stoßen. Dieser Widerstand wird vor allem sehr stark von der mohammedanischen Geistlichkeit gebildet.

Die Energie der syrischen Frauenrechtlerinnen richtet sich zunächst auf die Abschaffung des Schleiers, der für sie das Symbol ihrer sozialen Entwürdigung und ihrer Ausschaltung vom öffentlichen Leben darstellt. Die Formen, die dieser Kampf um den Schleier annimmt, und die für seine Erhaltung von den religiösen Fanatikern ins Feld geführten Argumente muten modernem europäischem Empfinden vornehmlich und abgedummt an. Für die Frauen des Orients geht es aber hierbei um höchst lebendige Dinge, die entscheidende Sündenfälle auf dem Wege für ihre künftige Stellung im gesellschaftlichen Leben darstellen.

Ganz ohne männliche Bundesgenossen sind die syrischen Frauen bei ihrem Kampfe nicht. Offen und noch stärker im Geheimen wer-

den sie von der Mehrzahl der jungen Mohammedaner unterstützt die europäische Bildung genossen haben und sehr wohl wissen, daß ihr Lebensideal, die Modernisierung des Orients, ohne die Befreiung der Frau Utopie bleiben muß.

Die „Vereinigung zur Emanzipation der Haremfrauen“ hatte vor einigen Wochen in Damaskus in aller Stille eine öffentliche Kundgebung an den Schleier vorbereitet. Ihre Mitglieder beabsichtigten, in geschlossener Zug unverhüllt durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Auf Umwegen hatte die Geistlichkeit Nachricht von diesem Plane bekommen und sich an die Regierung mit der Bitte gewandt, die Kundgebung zu unterbinden. Um ihrer Forderung den nötigen Nachdruck zu geben, entfaltete sie gleichzeitig einen Entwürfssturm der maßgebenden mohammedanischen Persönlichkeiten. Der Präsident der syrischen Republik gab diesem Druck nach. Er verbot die Demonstration aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und drohte den Teilnehmerinnen mit sofortiger Verhaftung und Gefängnisstrafen.

Die syrischen Frauenrechtlerinnen verloren trotzdem nicht den Mut, und es ist ihnen gelungen, dem Verbot ein Schnippchen zu schlagen. Sie verzichteten auf die Massendemonstration, aber eine Anzahl der angesehensten jüngeren mohammedanischen Frauen der Stadt promontierten an einem Tage unverhüllt auf den Hauptstraßen. Andere erlaubigten, ebenfalls ohne Schleier, in den Geschäften ihre Einkäufe. Jede von ihnen war — sehr zum Entsetzen der Geistlichkeit und der Behörden — begleitet von einer Schaar, die nicht sichtlich entristeter und auch nicht in ihren religiösen Gefühlen verletzter, aber neugierig blickender Männer. Der Anblick der Aufsteher war derart groß, daß es zu Verkehrsstörungen kam und die Polizei die Scharen der Aufsteher auseinanderreiben mußte. Gegen die Frauen selbst einzuwirken, lag kein Grund vor, weil kein gesetzlicher Zwang zum Tragen von Schleier besteht.

Der Handtuch der Frauenrechtlerinnen von Damaskus hat einen vollen Erfolg gehabt. Die unverhüllte mohammedanische Frau gehört seither ins Straßenbild der alten Residenz der arabischen Kaiserin so selbstverständlich, als ob die Befreiung der Frau niemals an den religiösen Grundprinzipien des Islam gebunden hätte.